
Gratiswebinar

RA Tomasz Kleb

Rechtsprechung

Zur Frage der Auswirkungen der Schließungsanordnungen auf Fitnessstudioverträge sind schon einige Urteile ergangen. Die Urteile des AG Paderborn (Urt. vom 9.7.2021 – 57a C 245/20) und LG Osnabrück (Urt. vom 9.7.2021 – 2 S 35/21) sollen für viele andere an dieser Stelle Pate stehen.

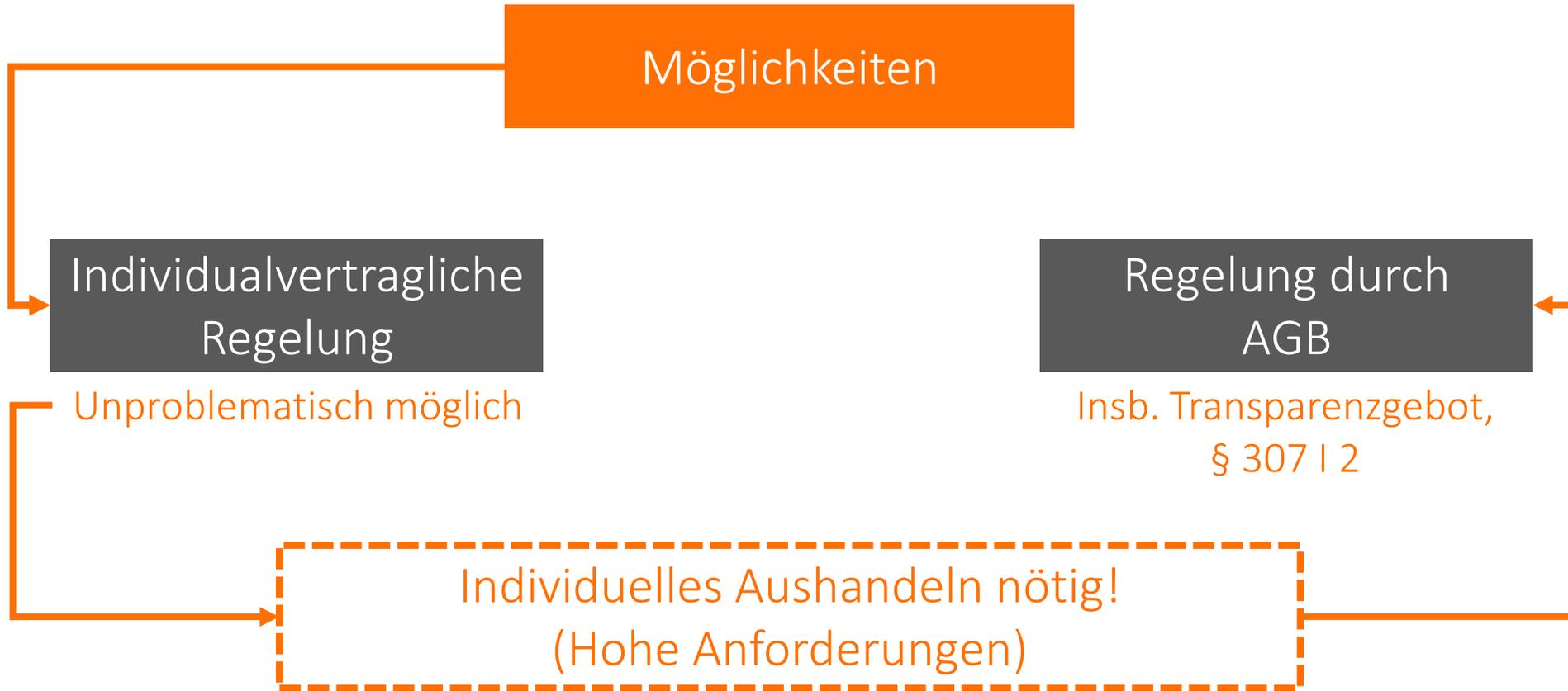


Rechtsprechung

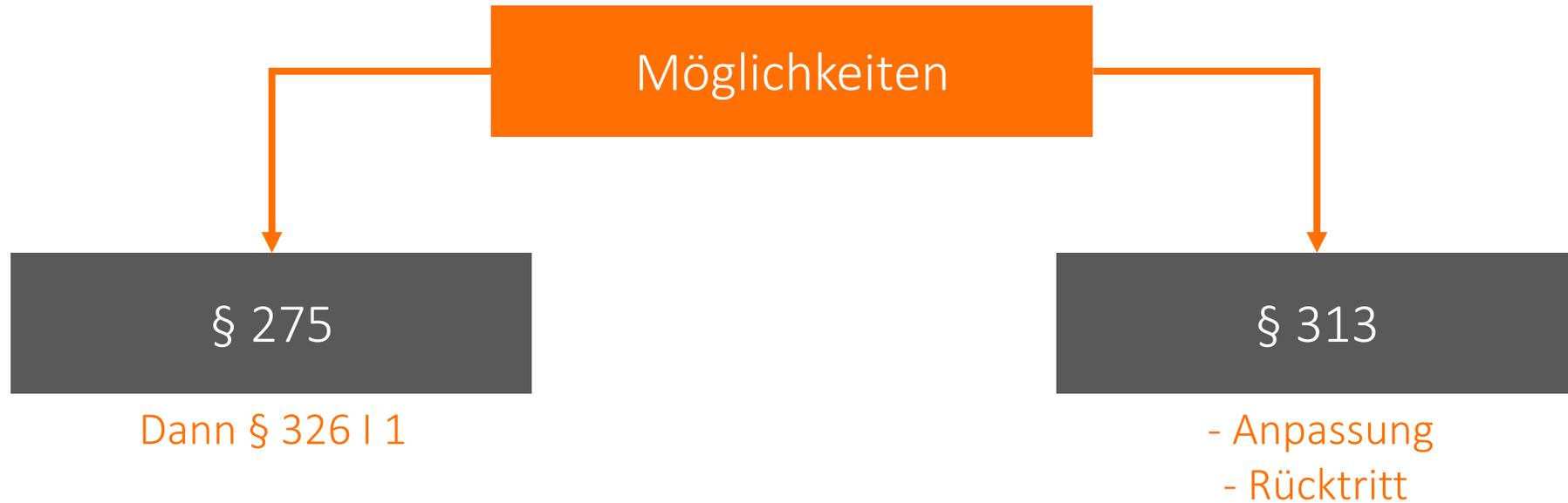
In der Praxis reagierten Betreiber der Fitnessstudios auf den jeweiligen „Lockdown“ entweder durch weitere Abbuchung der monatlichen Beiträge, wobei die Monate, welche in den Lockdown fielen, als dann beitragsfreie Monate an das Ende der Vertragslaufzeit angehängt wurden, oder die Abbuchung der jeweiligen Beiträge wurde ausgesetzt, allerdings von einer Verlängerung des Vertrags, um die in den Lockdown fallenden Monate ausgegangen.



▶ Vertragliche Regelung



▶ Rechtslage bei fehlender Vereinbarung?



Unmöglichkeit im konkreten Zeitraum?

Liegt Unmöglichkeit vor?

Für den betroffenen
Zeitraum?



Leistung infolge
Schließungsanordnung
rechtlich unmöglich!

▶ Reicht das für § 275 I?

Liegt Unmöglichkeit vor?

Kann die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden?

Lockdown **zeitlich befristet!**

Damit kein **dauerhaftes Leistungshindernis!**



Beachte:
Dauerschuldverhältnis

Absolute
Fixschuld?

T.v.A.

Kein Raum für
Nachholung?

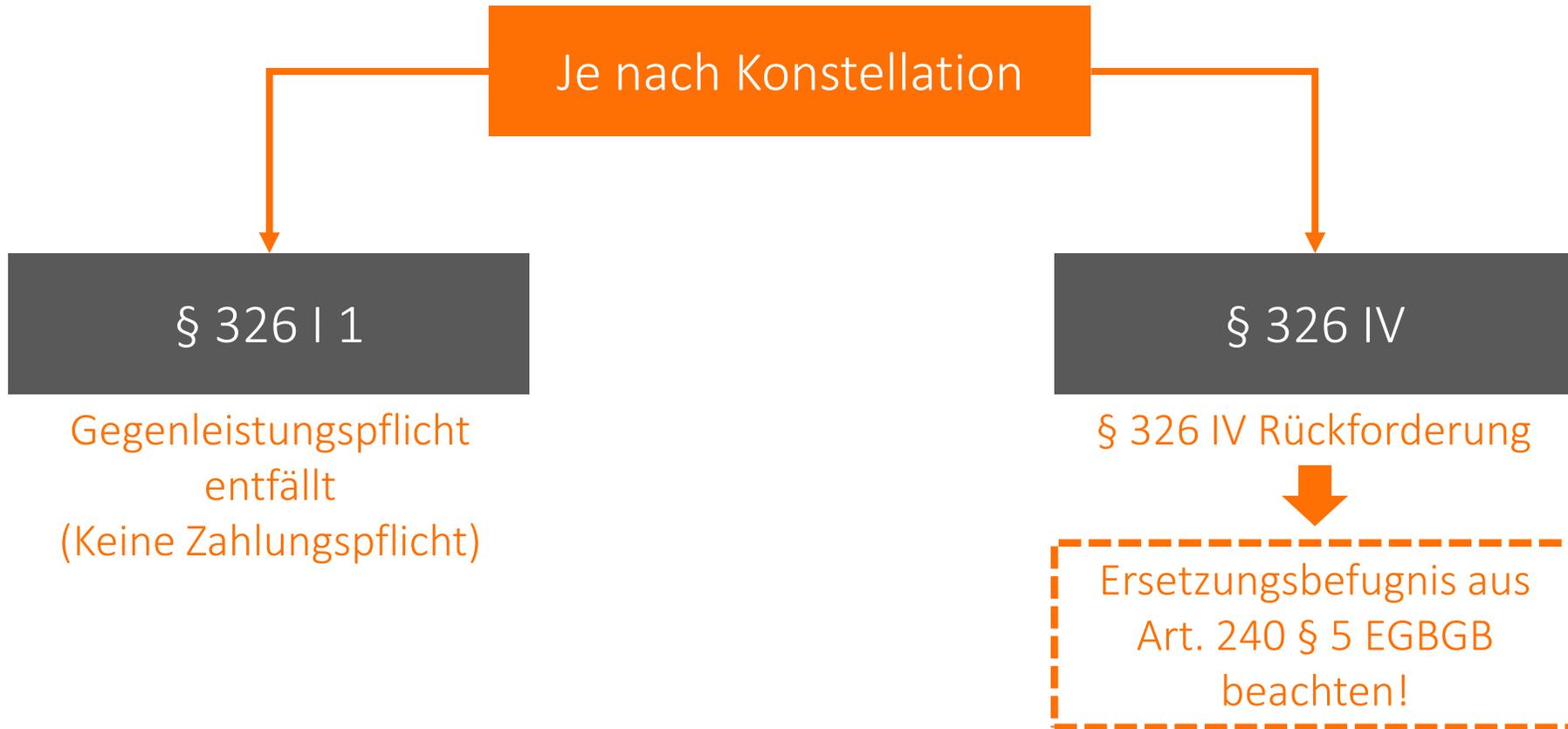
Bloß vorübergehendes Leistungshindernis

Reicht für Annahme der
Unmöglichkeit



Wenn die Erreichung des Vertragszwecks auch durch die bloß vorübergehende Leistungsstörung erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann bei einer nicht bloß punktuellen Schließung regelmäßig angenommen werden.

▶ Rechtsfolge bei Unmöglichkeit



▶ Ersetzungsbefugnis nach Art. 240 § 5 EGBGB

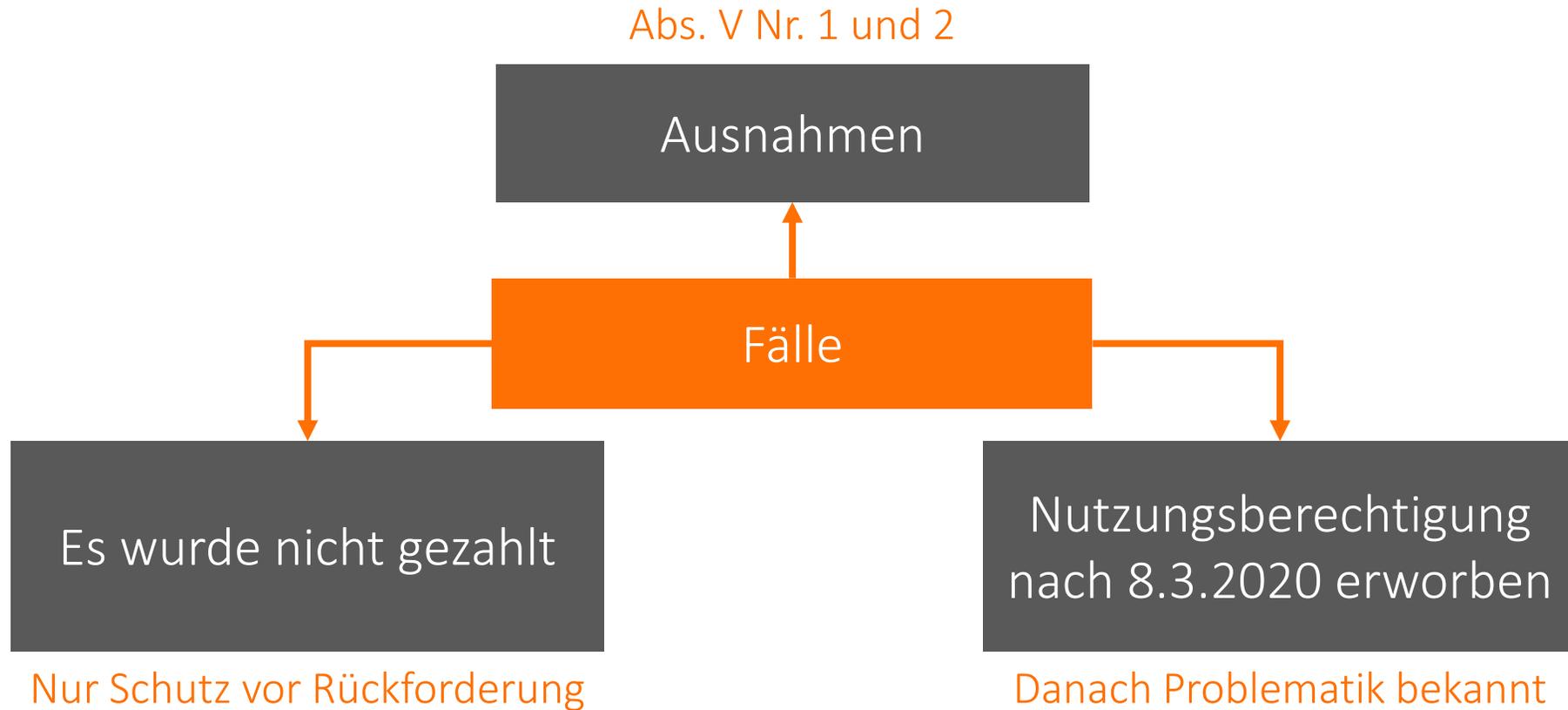
(2) Soweit eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie zu schließen war oder ist, **ist der Betreiber berechtigt**, dem Inhaber einer **vor dem 8. März 2020** erworbenen Nutzungsberechtigung anstelle einer Erstattung des Entgelts einen **Gutschein** zu übergeben

(3) (Regelungen zum Wert)

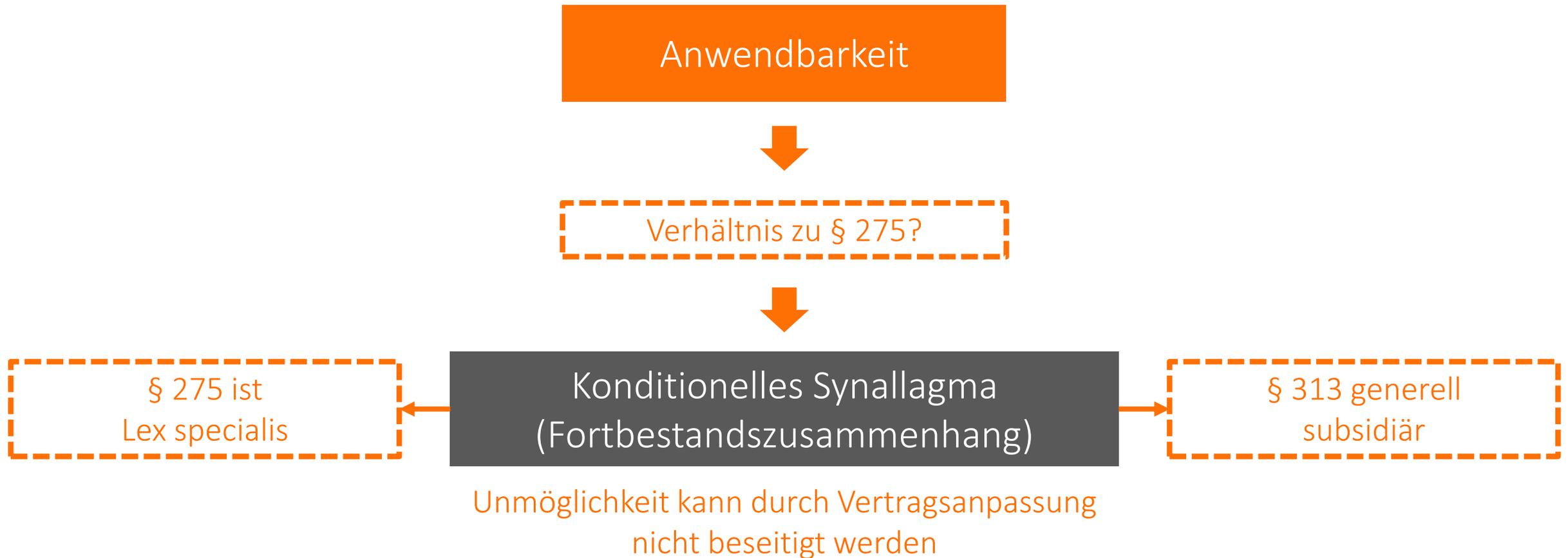
(4) (Anforderungen an Inhalt des Gutscheins)

(5) Der Inhaber eines nach den Absätzen 1 oder 2 ausgestellten Gutscheins kann von dem Veranstalter oder Betreiber die **Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen**, wenn
Nr. 1 der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände **unzumutbar** ist oder
Nr. 2 er den Gutschein **bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst** hat.

▶ Welche Fälle sind nicht umfasst?



Anwendbarkeit



▶ Wenn anwendbar, Prüfungsablauf

Änderung der Geschäftsgrundlage, Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar?

Schema

Änderung der Geschäftsgrundlage

Reales Element

Änderung von Umständen die min. eine Seite vorausgesetzt hat

Normatives Element

Andere Seite hätte sich redlicherweise auf Berücksichtigung einlassen müssen

Hypothetisches Element

Vertrag wäre so nicht geschlossen worden, wenn vorhergesehen

Normatives Element

Vertrag wäre so nicht
geschlossen worden,
wenn vorhergesehen



Hätte sich (Treu und Glauben) der Kunde entschlossen
Risiko einer Schließung des Betriebs mitzutragen?

Schon kaum zu erwarten

Zumutbarkeit

Unzumutbarkeit



- Normative Wertungsentscheidung
- Umfassende Abwägung im Einzelfall
- Maßgeblich ist vertragliche und gesetzliche Risikoverteilung

Risikoverteilung

Unzumutbare Unsicherheit bzgl. Vertragsende

Ansatzpunkte

Generelle Verteilung

- Keine gesonderte Vereinbarung
 - Nach Risikosphäre
- Betreiber steht dem Risiko näher als Kunde (Jeder trägt sein eigenes Leistungsrisiko)

Art. 240 § 5 EGBGB

- Gesetzgeber hat Problem erkannt
 - Modifikation abschließend
 - Lösung auch kundenfreundlich
 - § 7 verdeutlicht, dass Gesetzgeber weitergehende Fragen nicht modifizieren wollte

Kündigung

Daneben stellt sich die Frage, ob ein Vertrag außerordentlich wegen der Pandemie gekündigt werden kann.



Lösung im Normalfall

Außerordentliche
Kündigung

Abwarten bis zum vereinbarten
Vertragsende oder zum Ablauf
der Kündigungsfrist unzumutbar?



Unbestimmte Betriebsschließung?

Hygienemaßnahmen?

Trainingskontinuität?

▶ OLG Hamm; Urteil vom 30.08.2021 – 22 U 33/21, NJW – RR 2021, 1355

Die Klägerin K ist freie Trägerin der A-Schule in X.
Am 24.01.2020 buchte die an der A-Schule beschäftigte vertretungsberechtigte Lehrkraft C bei der Beklagten B, einer auf Klassenfahrten und Gruppenreisen spezialisierten Reiseveranstalterin, eine Gruppenreise nach Liverpool für die Zeit vom 15.03. bis zum 21.03.2020.
In dem von der Lehrerin unterschriebenen Buchungsformular ist als „Vertragspartner“ die A-Schule angegeben. Neben der Unterschrift der Lehrerin, die in dem Formular als „Ansprechpartner“ aufgeführt ist, wurde der Stempel der Schule verwendet.



▶ OLG Hamm; Urteil vom 30.08.2021 – 22 U 33/21, NJW – RR 2021, 1355

Am 29.01.2020 stellte die B der A-Schule einen Reisepreis in Höhe von 9.666,- € in Rechnung, den die K bezahlte. Mit E-Mail vom 12.03.2020 stornierte die C die Gruppenreise gegenüber der B.

Diese stellte der A-Schule unter dem 31.03.2020 eine Rechnung, aus der sich ein überzahlter Betrag in Höhe von 963,- € ergab, den die B in der Folgezeit an die K zurückzahlte.



▶ OLG Hamm; Urteil vom 30.08.2021 – 22 U 33/21, NJW – RR 2021, 1355

Mit anwaltlichen Schreiben vom 01.04.2020 und letztmalig vom 12.05.2020 forderte die K die B vergeblich zur Zahlung des Differenzbetrages in Höhe von 8.703,- € zuletzt bis zum 25.05.2020 auf.

Die K ist der Ansicht, dass aufgrund der auch in England grassierenden Coronavirus-Pandemie bereits zum Zeitpunkt der Stornierung der Reise am 12.03.2020 eine Situation vorgelegen habe, die sie gemäß § 651h Abs. 3 BGB zum entschädigungslosen Reiserücktritt berechtigt habe.



▶ OLG Hamm; Urteil vom 30.08.2021 – 22 U 33/21, NJW – RR 2021, 1355

Die B ist der Auffassung, K sei schon gar nicht aktivlegitimiert.

Hat K einen Anspruch gegen B auf Rückzahlung des Reisepreises in Höhe von 8703,00 €?



▶ OLG Hamm; Urteil vom 30.08.2021 – 22 U 33/21, NJW – RR 2021, 1355

Ergänzender Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung, die nur drei Tage vor Reisebeginn erfolgt ist, war bekannt, dass es sich bei dem SARS-CoV 2 Virus um einen neuartigen Krankheitserreger handelt, der akute Atemwegserkrankungen hervorruft, die im schlimmsten Fall tödlich verlaufen können und gegen den es weder eine Therapiemöglichkeit noch einen Impfstoff gibt.

Hinzu kommt, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO), am 30.01.2020 einen internationalen Gesundheitsnotstand wegen der Infektionsgefahr ausgerufen und COVID-19 am 11.03.2020 zur weltweiten Pandemie erklärt hatte.



▶ OLG Hamm; Urteil vom 30.08.2021 – 22 U 33/21, NJW – RR 2021, 1355

Eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestand zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht.

Die britische Regierung erklärte durch öffentliche Erklärungen, dass eine der schlimmsten Gesundheitskrisen vorläge.

Es ist von einer höheren Ansteckungsgefahr im Ausland im Vergleich zum Inland auszugehen.



▶ Pauschalreisevertrag

Ansprüche K gegen B?

A. §§ 651h I 2, V, 346 I

Anspruch entstanden

I. Pauschalreisevertrag

II. **P! Parteien des Vertrags?**



Parteien?

Ansprüche K gegen B?

A. §§ 651h I 2, V, 346 I

Anspruch entstanden

I. Pauschalreisevertrag

II. **P! Parteien des Vertrags?**

Vertragsparteien

B (+)

Schule selbst?

Trägerin?

C?

Kinder?

Eltern?

▶ Partei?

Ansprüche K gegen B?

A. §§ 651h I 2, V, 346 I

Anspruch entstanden

I. Pauschalreisevertrag

II. **P! Parteien des Vertrags?**

§§ 133, 157

- Wortlaut
- Interessenlage
- Begleitumstände

Wortlaut?

- A Schule war „Vertragspartner“
- Schulstempel
- C bloß „Ansprechpartner“

C

(-)

A-Schule

Nicht rechtsfähig, sondern rechtlich unselbstständige Organisationseinheit

Partei?

Ansprüche K gegen B?

A. §§ 651h I 2, V, 346 I

Anspruch entstanden

I. Pauschalreisevertrag

II. **P! Parteien des Vertrags?**

III. Rücktrittserklärung

→ Hier Stornoerklärung

K?

Träger der A-Schule

Sondervorschriften (-)
§ 113 IV 2 Niedersächsisches SG (-)



- Handeln der C im Namen der K?
- § 164 I 2, reicht, wenn sich der Wille K zu vertreten aus den Umständen ergibt (ob und wen)
 - Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs
- Alternativ der Eltern (-), keine Aufteilung nach Anteilen, Interessenlage. Hier bloßer Innenausgleich

Rechtsfolge

Ansprüche K gegen B?

A. §§ 651h I 2, V, 346 I

Anspruch entstanden

I. Pauschalreisevertrag

II. **P! Parteien des Vertrags?**

III. Rücktrittserklärung

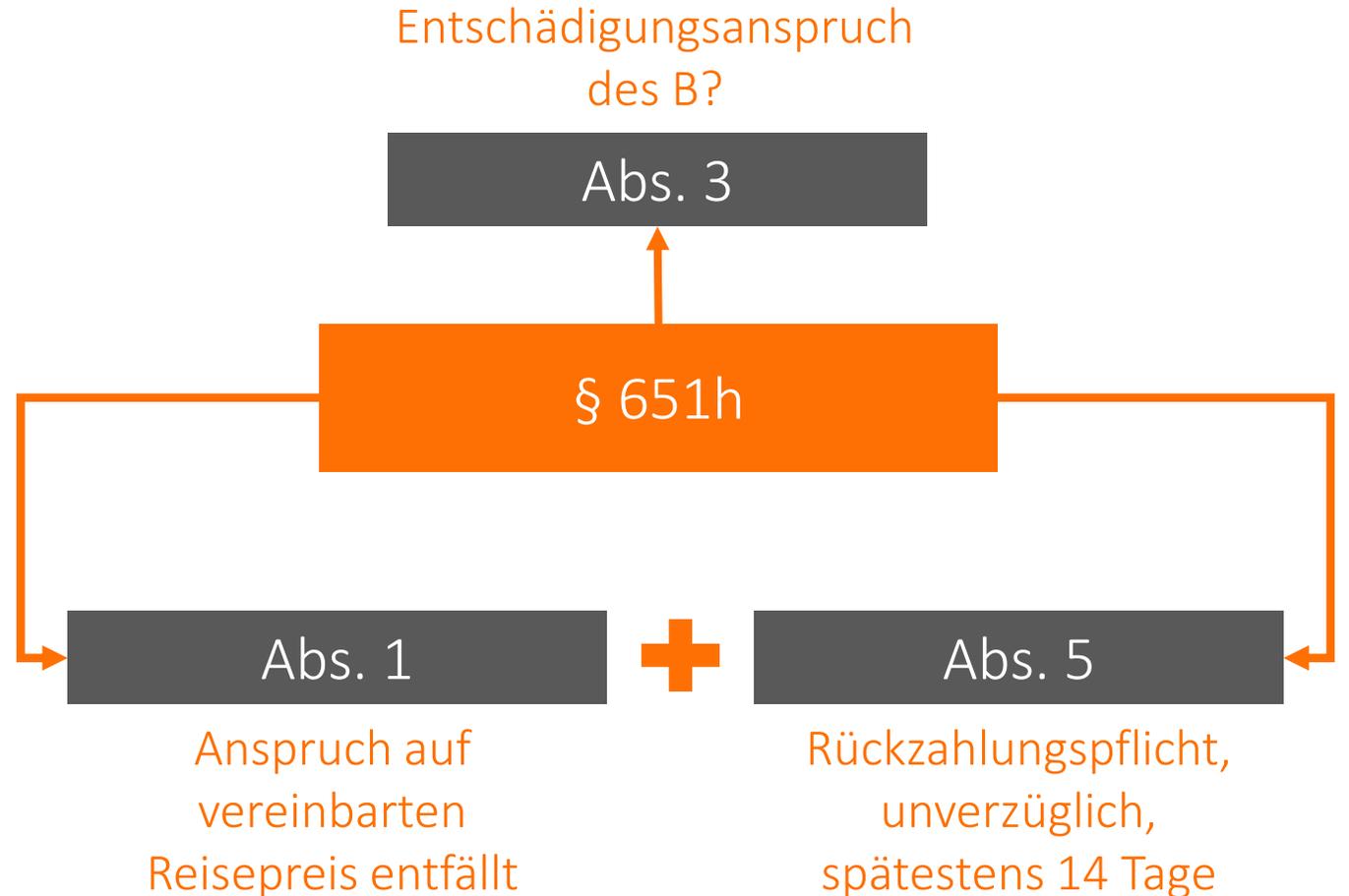
→ Hier Stornoerklärung

IV. Rechtsfolge

Anspruch untergegangen

1. Grundsatz, Entschädigungsanspruch

2. **P! Ausnahme gem. § 651h III**



Entschädigungsloser Rücktritt möglich?

Ansprüche K gegen B?

A. §§ 651h I 2, V, 346 I

Anspruch entstanden

I. Pauschalreisevertrag

II. **P! Parteien des Vertrags?**

III. Rücktrittserklärung

→ Hier Stornoerklärung

IV. Rechtsfolge

Anspruch untergegangen

1. Grundsatz, Entschädigungsanspruch

2. **P! Ausnahme gem. § 651h III**

Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter **keine Entschädigung** verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. **Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich** im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, **und** sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Prognose

Ansprüche K gegen B?

A. §§ 651h I 2, V, 346 I

Anspruch entstanden

I. Pauschalreisevertrag

II. **P! Parteien des Vertrags?**

III. Rücktrittserklärung

→ Hier Stornoerklärung

IV. Rechtsfolge

Anspruch untergegangen

1. Grundsatz, Entschädigungsanspruch

2. **P! Ausnahme gem. § 651h III**

Prognoseentscheidung

Ex ante

Erhebliche Wahrscheinlichkeit für
erhebliche Beeinträchtigung nötig

Umfassende Einzelfallbetrachtung

Maß der
Wahrscheinlichkeit

Gefährdete
Rechtsgüter

Art der Reise

Amtliche
Erklärungen

Prognose

Wahrscheinlichkeit und Bedrohungslage

Bloß 3 Tage bis zur
Reise

Keine Medikation/
Impfung

Internationaler
Gesundheitsnotstand

WHO

Dynamische,
ernste Situation

Entwicklung im
Anstieg

Schutz vor Ansteckung
unzureichend

Studienreise

Gruppenreise

Im Vergleich zum
Inland

Besondere Sicherheit

Ansteckungsgefahr

Höhere Ansteckungsgefahr

Prognose

Ansprüche K gegen B?

A. §§ 651h I 2, V, 346 I

Anspruch entstanden

I. Pauschalreisevertrag

II. **P! Parteien des Vertrags?**

III. Rücktrittserklärung

→ Hier Stornoerklärung

IV. Rechtsfolge

Anspruch untergegangen

1. Grundsatz, Entschädigungsanspruch

2. **P! Ausnahme gem. § 651h III**

3. Zwischenergebnis: Kein

Entschädigungsanspruch

B. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung i.H.v.
8703,00€